

beitskollektive unmittelbar beteiligt. Sie arbeiten aktiv in den Klubs Junger Techniker mit und beteiligen sich an der *—Messe der Meister von morgen*. Die Lehrlinge nehmen am Wettbewerb in der B. — Bestandteil des sozialistischen Massenwettbewerbs — teil, entwickeln ein reges geistig-kulturelles Leben und eine vielseitige sportliche Betätigung. Es werden Eigenschaften sozialistischer Facharbeiter, wie schöpferisches Eintreten für das Neue, sachliches Herangehen an Mängel und Überwindung von Schwierigkeiten, Verantwortungsbewußtsein, Selbständigkeit, Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Disziplin und Lernbereitschaft entwickelt. Der Berufswettbewerb trägt dazu bei, die Aktivität, Initiative, das Schöpferum der Lehrlinge auf höchste Bildungs- und Erziehungsziele zu richten. Durch die Lösung von Produktionsaufgaben erzieht er die Lehrlinge, die sozialistische Einstellung zur Arbeit und die Arbeitsdisziplin zu festigen. Verantwortlich für die territorialen kommunalen Berufsschulen sind die Kreisschulräte, für die Ausbildung an Betriebsberufsschulen die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften u. a. Einrichtungen.

**Beschwerdeausschuß der örtlichen Volksvertretung:** von der örtlichen Volksvertretung im Bezirk, Landkreis, Stadtkreis bzw. Stadtbezirk gewählt, aus Abgeordneten bestehender Ausschuh zur Behandlung der Beschwerden von Bürgern, gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften der Bürger gegen Entscheidungen von Leitern solcher Staatsorgane, die der jeweiligen Volksvertretung bzw. ihrem Rat unterstehen. An ihn kann und soll sich der Bürger wenden, wenn er mit der Ent-

scheidung des Leiters eines örtlichen Staatsorgans über eine von ihm vorgebrachte Beschwerde gegen Maßnahmen dieses Staatsorgans nicht einverstanden ist (Verfassung der DDR, Art. 105). Der B. bildet eine zusätzliche Garantie für die strikte Wahrung der Rechte der Bürger (*—\* Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*), für die Gewährleistung der *—>■ sozialistischen Gesetzlichkeit* und damit zugleich für die demokratische Kontrolle über die Tätigkeit des Staatsapparates. Der B. ist ein Organ der Volksvertretung und ihr rechenschaftspflichtig. Er berichtet der Volksvertretung einmal jährlich über die Ergebnisse der Bearbeitung der bei ihm vorgebrachten Beschwerden der Bürger und über sich daraus ergebende Schlußfolgerungen. Der Rat der jeweiligen Volksvertretung gewährleistet und unterstützt die Tätigkeit des B. Der B. prüft, ob die durch die Beschwerde angefochtene Entscheidung der Verfassung, den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Volksvertretung entspricht; die Entscheidung unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernissen erfolgt ist; die berechtigten Interessen des Bürgers gewahrt wurden; die Prinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit beachtet wurden; die Gründe der Entscheidungsordnungsgemäß erläutert wurden. Beschlüsse und individuelle Entscheidungen staatlicher Organe und ihrer Leiter kann der B. von sich aus nicht aufheben. Der B. hat das Recht und die Pflicht, über jede Beschwerde eine Entscheidung zu treffen. Diese kann darin bestehen, eine Entscheidung über die Sache durch den zuständigen örtlichen